

Supplier Code of Conduct

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten („Verhaltenskodex“) gilt für alle Lieferanten („Lieferanten“), die Dienstleistungen und Waren an MacLean-Fogg oder eine seiner Tochtergesellschaften bereitstellen. Die Lieferanten müssen sich im Rahmen des Umgangs mit Mitarbeitern, anderen Lieferanten und Kunden den höchsten Standards ethischen Verhaltens verpflichten. Dieser Verhaltenskodex legt die grundlegenden Anforderungen fest, die alle Lieferanten einhalten müssen, um mit MacLean-Fogg Geschäfte zu tätigen. Wenn MacLean-Fogg glaubt, dass ein Lieferant gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen hat, steht MacLean-Fogg das Recht zu, seine Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zu beenden und alle anderen Rechte und Rechtsmittel geltend zu machen, die ihm zur Verfügung stehen. MacLean-Fogg behält sich das Recht vor, die Anforderungen des Verhaltenskodex in angemessener Weise zu ändern. In einem entsprechenden Fall wird von dem Lieferanten erwartet, dass er diesen angemessenen Änderungen zustimmt.

1. Einhaltung von Gesetzen und der Richtlinien von MacLean-Fogg:

Die Lieferanten müssen alle geltenden nationalen und/oder lokalen Gesetze und Vorschriften sowie die Richtlinien von MacLean-Fogg einhalten. Soweit die Richtlinien von MacLean-Fogg den Lieferanten einen höheren Standard als die geltenden nationalen und/oder lokalen Gesetze und Vorschriften auferlegen, gilt dieser höhere Standard.

2. Zwangsarbeit:

Die Lieferanten dürfen auf keinerlei Form von Arbeit zurückgreifen, die unter Zwang, in Schuldknechtschaft oder basierend auf Menschenhandel, Sklaverei oder Gefängnisarbeit erbracht wird, es sei denn, es handelt sich um behördlicherseits genehmigte Programme für Straftäter, die auf Bewährung sind oder unter staatlicher Aufsicht stehen, oder die Arbeit wird in Strafvollzugs- oder Erziehungsanstalten erbracht. Alle Arbeitstätigkeiten müssen auf freiwilliger Basis erfolgen und allen Mitarbeitern muss die Möglichkeit offenstehen, die Arbeit zu verlassen oder ihre Beschäftigung mit angemessener Frist zu kündigen. Es darf von keiner Arbeitskraft verlangt werden, als Bedingung der Beschäftigung von Behörden ausgestellte Ausweise, Reisepässe oder Arbeitsgenehmigungen auszuhändigen.

3. Kinderarbeit:

Kinderarbeit ist strengstens verboten. Das Mindestalter für die Beschäftigung ist ein Alter von mehr als 16 Jahren, das gesetzliche Mindestalter für eine Beschäftigung in dem entsprechenden Land oder in einem Herstellungsland das Alter, bis zu dem Schulpflicht besteht.

4. Vergütung:

Die Lieferanten müssen allen Arbeitskräften mindestens die durch geltende Gesetze und Vorschriften vorgeschriebenen Mindestlöhne und -Sozialleistungen gewähren. Den Arbeitskräften werden für geleistete Überstunden die von geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschriebenen Überstundenzuschläge gezahlt.

5. Vereinigungsfreiheit:

Die Lieferanten müssen die Rechte aller Mitarbeiter respektieren, sich rechtmäßig Verbänden Ihrer Wahl anzuschließen oder dies zu unterlassen, vorausgesetzt, dass diese Verbände gesetzlich zulässig sind. Die Lieferanten dürfen gesetzlich zulässige und rechtmäßige Mitarbeiterverbände sowie verwandte Tätigkeiten weder auf unzulässige Weise beeinflussen, behindern noch verhindern.

6. Beschäftigungspraktiken:

Die Lieferanten müssen über Einstellungspraktiken verfügen, die das Alter und die Fähigkeit zu rechtlich zulässiger Ausübung der Arbeitstätigkeit genau überprüfen.

7. Annahme von Geschenken und Leistungen:

MacLean-Fogg verbietet das Gewähren oder Annehmen von Geschenken oder Unterhaltungsdienstleistungen an bzw. von Lieferanten, welche einen geringfügigen Wert überschreiten, sofern geltende gesetzliche Vorschriften das Gewähren oder Annehmen von Geschenken oder Unterhaltungsdienstleistungen mit geringfügigem Wert nicht gänzlich untersagen. Dies gilt für Mitarbeiter, Vertreter und Auftragnehmer von MacLean-Fogg sowie deren unmittelbare Familienmitglieder. Die folgenden Arten von Geschenken und Unterhaltungsdienstleistungen dürfen unabhängig von ihrem Wert niemals angeboten werden: Bargeld oder Bargeldäquivalente (d. h. Geschenkkarten); Geschenke, die gesetzeswidrig sind oder sein könnten; Geschenke oder Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Bewirtung, Transport und Reiseunterkünften), die im Zusammenhang mit einer Inspektion, einem Audit oder während eines Ausschreibungsverfahrens, an dem der Lieferant beteiligt ist, Vertretern von MacLean-Fogg oder im Namen von MacLean-Fogg tätigen Beratern angeboten werden. Diese Richtlinie gilt unverändert in Jahresabschnitten, in denen das Gewähren von Geschenken üblich ist.

8. Konfliktmineralien:

MacLean-Fogg verlangt, dass Lieferanten sich an die Grundsatzerklärung des Unternehmens zu Mineralien halten, die auf macleanfogg.com zugänglich ist. Der Lieferant darf MacLean-Fogg keine Waren bereitstellen, die „Konfliktmineralien“ enthalten [d. h. Kassiterit (Zinn), Columbit-Tantalit (alias Coltan) (Tantal), Gold oder Wolframit (Wolfram)], die aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land, einschließlich Angola, Burundi, der Zentralafrikanischen

Republik, der Republik Kongo, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda und Sambia (gemeinsam und mit der Demokratischen Republik Kongo, die „betreffenden Länder“) stammen. Die Lieferanten müssen über Programme verfügen, die diese Anforderung erfüllen, und ein Teil solcher Programme muss eine entsprechende Wartung umfassen.

9. Gesundheit und Sicherheit:

Die Lieferanten müssen dafür sorgen, dass alle Arbeitskräfte über eine sichere Arbeitsumgebung verfügen, und sie müssen allen Arbeitskräften eine angemessene persönliche Schutzausrüstung sowie Informationen und Schulungen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bereitstellen.

10. Umwelt:

Die Lieferanten müssen alle nationalen und lokalen Umweltgesetze im Hinblick auf Luftemissionen, Abfallbehandlung und Entsorgung, Wasserverbrauch, Abwasserleitungen und gefährliche und giftige Substanzen einhalten. Die Lieferanten müssen auch Aufzeichnungen validieren und führen, die nachweisen, dass Ausgangsmaterialien nicht nur in Übereinstimmung mit nationalen und lokalen Gesetzen, sondern darüber hinaus auch gemäß sämtlicher internationaler Verträge erwirtschaftet wurden.

11. Interessenskonflikte:

Die Lieferanten dürfen sich nicht an Aktivitäten mit Mitarbeitern von MacLean-Fogg beteiligen, die einen tatsächlichen oder wahrgenommenen Interessenkonflikt begründen könnten.

12. Subunternehmer:

Sofern Subunternehmer gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und MacLean-Fogg gestattet sind, dürfen Lieferanten Subunternehmer nur nach zuvor erfolgter und sorgfältig dokumentierter Prüfung der Person, des Rufs und der Integrität des Subunternehmers heranziehen. Darüber hinaus dürfen Lieferanten keine Subunternehmer im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen oder Waren an MacLean-Fogg heranziehen, es sei denn, dass die Subunternehmer den Verhaltenskodex einhalten. Den Lieferanten obliegt die Verantwortung, sicherzustellen, dass ihre Subunternehmer den Verhaltenskodex einhalten.

13. Korruptionsbekämpfung:

MacLean-Fogg verlangt, dass die Lieferanten die Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung des Unternehmens einhalten. Die Lieferanten dürfen Bestechung, Korruption oder unethische Praktiken nicht tolerieren, zulassen oder

sich an solchen beteiligen. Dies gilt unabhängig davon, ob der entsprechende Kontakt ein Amtsträger oder eine Person des Privatsektors ist. Die Lieferanten müssen alle Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit sämtlichen geltenden Gesetzen durchführen und es vermeiden, sich an Aktivitäten zu beteiligen, die als korrupte und/oder unethische Vorgehensweisen betrachtet werden könnten. In allen Aufzeichnungen über ihre Geschäfte mit MacLean-Fogg müssen die Lieferanten Integrität, Transparenz und Genauigkeit wahren. Um Geschäftsaufträge zugunsten von MacLean-Fogg zu erhalten oder beizubehalten, dürfen die Lieferanten weder Zahlungen oder beliebige Dinge von Wert an Amtsträger oder Mitglieder des Privatsektors bereitstellen oder von diesen annehmen, noch solche besagten Personen anbieten bzw. sich zur Annahme bereiterklären, noch andere Personen zu deren Bereitstellen oder zu deren Annahme veranlassen.

14. Vertraulichkeit und geistiges Eigentum:

Von allen Lieferanten und deren Vertretern wird erwartet, die Vertraulichkeit der ihnen von MacLean-Fogg oder seinen Kunden anvertrauten Informationen zu wahren. Die Lieferanten müssen die geistigen Eigentumsrechte von MacLean-Fogg respektieren und schützen und die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und anderen proprietären Informationen von MacLean-Fogg wahren, einschließlich Informationen, die nicht öffentlich oder nicht leicht zu beschaffen oder zu ermitteln sind. Der Lieferant darf keine gestohlene oder sich widerrechtlich angeeignete Technologie verwenden.

15. Überwachung und Durchsetzung:

MacLean-Fogg wird, entweder persönlich oder mit der Unterstützung Dritter, geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex sicherzustellen. Hierzu können sowohl angekündigte als auch unangekündigte Inspektionen der Produktionsstätten zählen. Die Lieferanten müssen sämtliche Dokumente führen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu belegen, und sie müssen diese Dokumente MacLean-Fogg auf Anfrage zur Verfügung stellen.

16. Whistleblower-Schutz:

Um vermutete Verstöße gegen den Verhaltenskodex von MacLean-Fogg für Lieferanten zu melden, wenden Sie sich bitte mittels einer der folgenden Medien an MacLean-Fogg:

- Über das Internet: macleanfogg.ethicspoint.com
- Telefonisch: +1-800-243-0140
- Per E-Mail: CorporateCompliance@MacLeanFogg.com